



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. April 2005
Folge 7/2005

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	3
Bebauungspläne	3 – 5
Öffentliches Gut	6
Impressum.....	6
Salzburger Landtagswahlordnung 1998: Zusammensetzung der Bezirks- und Gemeindewahlbehörde	6
Olympische Winterspiele 2014: Ergebnisse der Landes-Volksbefragung am 3.4. und der Bürgerbefragung vom 3.4. bis 9.4.2005	7
Steuerterminkalender Mai 2005	7
Rechnungsabschluss 2004.....	7
Kanalbau.....	8, 9
Öffentliche Ausschreibungen	9 – 11

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/28930/05/4

Salzburg, 31. März 2005

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Goldschneidnerhofweg; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 lit. a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 27. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2004, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich Goldschneidnerhofweg entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG 1998 ist keine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 2. Mai 2005 bis
einschließlich 30. Mai 2005,**

bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5

ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/24517/05/4

Salzburg, 31. März 2005

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Shopping-Center Alpenstraße – SCA-Erweiterung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 27. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2004, Seite 2) für das in ON 2 planlich dargestellte Gebiet im Bereich des Shopping-Center Alpenstraße – SCA-Erweiterung beabsichtigt ist.

Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 2. 5. 2005 bis einschließlich 30. 5. 2005.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/28932/2005/007

Salzburg, 29. März 2005

Betrifft:

Edelbacher Hildegard, Ansuchen um raumordnungsrechtliche Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Umwidmung von Räumlichkeiten in einem landwirtschaftlichen Nebengebäude (Lager, Werkstatt, Waschraum) in eine Ferienwohnung auf Gst. 839 KG Leopoldskron, Liegenschaft Gsengerweg 5;

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 36/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Edelbacher Hildegard

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Ansuchen um raumordnungsrechtliche Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Umwidmung von Räumlichkeiten in einem landwirtschaftlichen Nebengebäude (Lager, Werkstatt, Wasch-

raum) in eine Ferienwohnung auf Gst. 839 KG Leopoldskron, Liegenschaft Gsengerweg 5;

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/31717/2005/2

Salzburg, 4. April 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 18/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Johannes Filzerstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 18/G1“ für ein Gebiet im Bereich Johannes Filzerstraße, KG. Aigen, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/22037/2005/12

Salzburg, 5. April 2005

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Seniorenheim Hellbrunn 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.4.2005, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Seniorenheim Hellbrunn 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Raumplanung & Baubehörde

Auerspergstraße 7 und Schwarzstraße 44
Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr
Freitag: 8 bis 13 Uhr
Tel. 8072–3311 (ServiceCenter Bauen)

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/56050/2005/8

Salzburg, 5. April 2005

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 11/G1/N1“ - 1. Änderung hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Aighhofstraße, Willibald-Hauthaler-Straße, Danklstraße und Radetzkystraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 11/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan-Leopoldskron 11/G1/N1“ im Bereich zwischen Aighhofstraße, Willibald-Hauthaler-Straße, Danklstraße und Radetzkystraße, KG. Maxglan, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 19.4.2005 bis einschließlich 17.5.2005 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Hubert-Sattler-Gasse 7 (1. Stock)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg
 Zahl: 5/03/31288/2005/1

Salzburg, 4. April 2005

Betrifft:

Bebauungspläne der Grundstufe

- „Münchner Bundesstraße 1/G1/N2“ - 2. Änderung,
- „Münchner Bundesstraße 3/G2/N1“ - 1. Änderung,
- „Münchner Bundesstraße 5/G2/N1“ - 1. Änderung,
- „Münchner Bundesstraße 7/G1/N2“ - 2. Änderung,
- „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 2/G1/N1“ - 1. Änderung,
- „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 5/G1/N2“ - 2. Änderung,
- „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 6/G1/N1“ - 1. Änderung und
- „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 8/G1/N1“ - 1. Änderung;

hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich beidseits der Münchner Bundesstraße im Abschnitt zwischen Forellenweg und Stadtgrenze (Saalach)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung der Bebauungspläne der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 1/G1“, „Münchner Bundesstraße 3/G2“, „Münchner Bundesstraße 5/G2“, „Münchner Bundesstraße 7/G1“, „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 2/G1“, „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 5/G1“, „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 6/G1“ sowie „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Nord 8/G1“ für ein Gebiet beidseits der Münchner Bundesstraße im Abschnitt zwischen Forellenweg und Stadtgrenze (Saalach), KG. Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellungen ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 SR Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei
 Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
 15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei
 Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
 Tel. 8072 – 2491

Mediathek
 Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
 Tel. 8072 - 2155

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/41728/2001/028

Salzburg, 24. März 2005

Betrifft:

Fuß- und Radweg im Bereich des Umweltunnels Lieferung; Übernahme einer 80 m² großen Fläche aus dem Gst. 1324/2 Gb. Lieferung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzverwaltung vom

19.7.2004

eine 80 m² große Fläche aus dem Gst. 1324/2 Gb. Lieferung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 56, Folge 7/2005

15. April 2005

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,99 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Sonstiges

Bezirkswahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/00/26276/2005/15

Salzburg, 1. April 2005

Betrifft:

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde nach der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl am 7.3.2004, kundgemacht Amtsblatt Folge 5/2005; hier: 1. Abänderung

Kundmachung

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen
der Landeswahlbehörde)

Mit Beschluss der Landeswahlbehörde vom 1.4.2005 wurde die Bezirkswahlbehörde Stadt-Salzburg nach der Salzburger Landtagswahlordnung wie folgt abgeändert:

ÖVP:

Bisheriger Beisitzer Wolfgang Unger scheidet aus

Neue Beisitzerin:

Mag. Suzanne Seyr (bisher Ersatzbeisitzerin)

Neuer Ersatzbeisitzer:

Mag. Wolfgang Mayer

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger

Bezirkswahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/00/26276/2005/16

Salzburg, 1. April 2005

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl am 7.3.2004, kundgemacht Amtsblatt Folge 5/2005; hier: 1. Abänderung

Kundmachung

ÖVP:

Der Ersatzbeisitzer Mag. Wolfgang Mayer scheidet aus der Gemeindewahlbehörde nach der Salzburger Landtagswahlordnung aus.

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger

Bezirkswahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/00/26276/2005/17

Salzburg, 4. April 2005

Betrifft:
Landes-Volksbefragung am 3.4.2005 "Soll sich das Land Salzburg dafür einsetzen, dass die Olympischen Winterspiele 2014 in Salzburg stattfinden?"

Kundmachung

über das endgültige Ergebnis

Anzahl der Stimmberechtigten:	99.384
abgegebene Stimmen:	17.791
nicht beantwortet:	44
beantwortet:	17.747
JA	6.892
NEIN	10.855

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Thomas Lindinger

Hauptwahlbehörde der
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/00/54824/2004/18

Salzburg, 11. April 2005

Betrifft:
Bürgerbefragung betr. Bewerbung der Stadtgemeinde Salzburg um die Olympischen Winterspiele 2014; Kundmachung des Ergebnisses gemäß § 53h Salzburger Stadtrecht 1966

Kundmachung

über die Feststellung der Hauptwahlbehörde der Landeshauptstadt Salzburg vom 9.4.2005:

Die in der Zeit vom 3.4.2005 bis 9.4.2005 durchgeführte Bürgerbefragung zum Thema "**Soll sich die Stadt Salzburg um die Olympischen Winterspiele 2014 bewerben?**" erbrachte folgendes Ergebnis:

Summe der Stimmberechtigten lt. Stimmliste	102.567
Summe der abgegebenen Stimmen	22.352
Summe der ungültigen Stimmen	48
Summe der gültigen Stimmen	22.304
davon entfallen auf JA	8.803
davon entfallen auf NEIN	13.501

Für die Hauptwahlbehörde
Der Vorsitzende:
Ing. Dr. Josef Riedl

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20926/2005/4

Salzburg, 30. März 2005

Betrifft:
Steuerterminkalender Mai 2005

Städtische Steuern und Abgaben im Mai 2005

- 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für März 2005
- Kommunalsteuer für April 2005
- Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für April 2005
- Grundsteuer, Abfallwirt-
schafts- und Kanal-
benützungsgebühr für das 2. Quartal 2005

Für den Bürgermeister:
Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/31483/2005/1

Salzburg, 31. März 2005

Rechnungsabschluss

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses über die Gebahrung der Stadtgemeinde Salzburg im Rechnungsjahr 2004 liegt gemäß § 69 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 ab dem 18. April 2005 durch eine Woche bei der Mag. Abt. 8/01 - Stadtbuchhaltung, Schloss Mirabell, Stiege III, Zimmer 131 zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf des Rechnungsabschlusses Erinnerungen einzubringen.

Für den Bürgermeister:
Santner



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro
Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/029

Salzburg, 6. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Höglwörthweges, von der Liegenschaft Höglwörthweg ON 40 (Gst. 149/15 KG Leopoldskron) in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung) Berichtigung

Berichtigung

Die Verordnung vom 21.1.2004, Zahl 6/02/21866/2004/012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/2004, Seite 10, betreffend Feststellung des Zeitpunktes des Hauptkanales im Bereich des Höglwörthweges, von der Liegenschaft Höglwörthweg ON 40 (Gst. 149/15 KG Leopoldskron) in östlicher Richtung die Gst. 150/11 und 150/7 KG Leopoldskron querend bis auf Gst. 150/6 KG Leopoldskron, ist dahingehend zu berichtigen, dass im Punkt I der Ausdruck "östlicher Richtung" richtig zu lauten hat „**westlicher Richtung**“.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/034

Salzburg, 6. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Lexengasse im Bereich nördlich des Objektes Lexengasse ON 17 in südwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Mai 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11/2004, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass in der Lexengasse im Bereich nördlich des Objektes Lexengasse ON 17 (Gst. 1366/1 KG Lieferung II) in südwestlicher Richtung, das Bahngrundstück Gst. 1150/2 KG Lieferung II querend, dann weiter auf Gst. 2509/2 KG Lieferung II bis ca. 6 m südwestlich der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 2509/2 KG Lieferung II, ab 1. September 2003 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrei-

bung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl 6/02/21699/2005/3

Salzburg, 7. April 2005

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hiefür gemäß § 10 Abs.2 ALG; hier: Frueaufgasse; Druckfehlerberichtigung

Druckfehlerberichtigung

Die Kundmachung im Amtsblatt Nr. 6/2005, Seite 12, dass in der Frueaufgasse, vom bestehenden Hauptkanal in der Felix-Harta-Straße auf Höhe der Liegenschaft Felix-Harta-Straße ONr. 12 in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich gegenüber der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gst. 12/6 KG Morzg vom 26. Juli 2004 an ein Hauptkanal zu errichten ist, wird dahingehend berichtigt, dass der Zeitpunkt richtig zu lauten hat „**26. Juni 2004**“.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/32702/2005/001

Salzburg, 7. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 873/3 KG Leopoldskron, vom bestehenden Hauptkanal in der Göllstraße auf Höhe der südwestlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Göllstraße ON 11 nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 22. Februar 2005, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/2005, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 873/3 KG Leopoldskron, vom bestehenden Hauptkanal in der Göllstraße auf Höhe der südwestlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Göllstraße ON 11 (Gst. 873/3 KG Leopoldskron) in südöstlicher Richtung parallel zur süd-

lichen Grundstücksgrenze des Gst. 873/3 KG Leopoldskron bis auf Grundstück 873/1 KG Leopoldskron (Liegenschaft Göllstraße ON 11a) ab 26. Juli 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. August 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/32714/2005/001

Salzburg, 7. April 2005

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Lerchenstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Lerchenstraße ab dem Kreuzungsbereich Lerchenstraße/Nachtigallenstraße nach Südwesten hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 22. Februar 2005, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/2005, Seite 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Lerchenstraße vom bestehenden Hauptkanal in der Lerchenstraße ab dem Kreuzungsbereich Lerchenstraße/Nachtigallenstraße in südwestlicher Richtung bis ca. 50 m in den westlichen Grundstücksbereich des Gst. 2258 KG Hallwang II ab 28. September 2004 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. Oktober 2004

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/30570/2005/003

Salzburg, 31. März 2005

Betrifft:

Kindergärten – Lebensmittelbehälter; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Kindergärten - Lebensmittelbehälter

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

bis spätestens 15.07.2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 1.4.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie

e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 30570/2005 Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% Mwst) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansperson: Wilfried Plank
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072
E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 27.4.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 - Magistratsdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 27.7.2005

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 27.4.2005 10:30 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Amtsleitung - Sitzungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/32683/2005/003

Salzburg, 8. April 2005

Betrifft:

**Kunsteisbahn - Erneuerung eines Bodenbelages; hier:
Bekanntmachung**

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung: Lieferauftrag

Kunsteisbahn - Erneuerung eines Bodenbelages

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung

gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: bis spät. 31.07.2005

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 12.4.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 32683/2005 Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% Mwst) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 4.5.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 4.8.2005

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 4.5.2005 10:30 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Amtsleitung - Sitzungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dr. Helmut Stadler

Fund-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3580

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/32939/2005/003

Salzburg, 11. April 2005

Betrifft:
Hauptschule Nonntal – Garderobenschränke; hier:
Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:
Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:
Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:
Lieferauftrag
Hauptschule Nonntal - Garderobenschränke

Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:
bis spätestens 31.07.2005

Ausschreibungsunterlagen:
Verfügbar ab: 13.4.2005
Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00
Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 32939/2005 Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% Mwst) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072
E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:
Montag, 9.5.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:
Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 9.8.2005

Angebotsöffnung:
Montag, 9.5.2005 10:30 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Amtsleitung - Sitzungszimmer
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dr. Helmut Stadler



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Pass-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3570

stadt:leben

Das Magazin der Stadt Salzburg für
Politik, Kultur und Service
Tel. 8072 – 2357
www.stadtleben.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg